

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG  
DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „NEUBAU LIDL-MARKT FRIEDRICHSTHAL" IN  
DER STADT FRIEDRICHSTAHL, STADTTEIL FRIEDRICHSTHAL

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau LIDL-Markt Friedrichsthal" (siehe Anlage Geltungsbereich) aufzustellen. In seiner Sitzung am 20.06.2018 hat der Stadtrat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau LIDL- Markt Friedrichsthal", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgt die Stadt folgende Ziele:

Die Firma LIDL betreibt in der „Saarbrücker Straße" in Friedrichsthal einen etablierten Lebensmitteldiscounter. Die Nachfrage ist an diesem Standort so hoch, dass aus betrieblicher Sicht die Notwendigkeit einer Erweiterung der Verkaufsfläche von derzeit ca. 1.031 qm auf maximal 1.390 qm besteht, um das gesamte Sortiment nach den aktuellen Standards der Firma LIDL weiterhin anbieten zu können und den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Nachdem anfänglich lediglich eine bauliche Erweiterung der Filiale vorgesehen war, ist nun der Neubau der Filiale geplant; dadurch ist eine höhere Flexibilität bei der Umstrukturierung der Verkaufsräume gegeben. Darüber hinaus ist auch die Neuanlage und Erweiterung der dazugehörigen Stellplatzfläche - bei gleichzeitiger Reduzierung der Stellplatzzahl von heute 106 auf ca. 90 Stellplätze - geplant.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung LIDL" aus dem Jahr 2006. Das geplante Vorhaben ist über den bestehenden Bebauungsplan „Erweiterung LIDL" nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Neubau LIDL-Markt Friedrichsthal" ersetzt in seinem Geltungsbereich den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung LIDL" aus dem Jahr 2006.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau LIDL-Markt Friedrichsthal" sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 8.050 m<sup>2</sup>.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt für das Gebiet überwiegend eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „EKZ“ (Einkaufszentrum) sowie teilweise eine gemischte Baufläche dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Gemäß §§13a, 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus dem Entwurf des Planes, der Begründung und der „Verträglichkeitsuntersuchung zur Erweiterung des LIDL-Marktes in Friedrichsthal“, in der Zeit vom 06.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Friedrichsthal, Bauamt, Zimmer 023, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Stadt Friedrichsthal ([www.friedrichsthal.de](http://www.friedrichsthal.de)) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die Email-Adresse: [rathaus@friedrichsthal.de](mailto:rathaus@friedrichsthal.de), vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

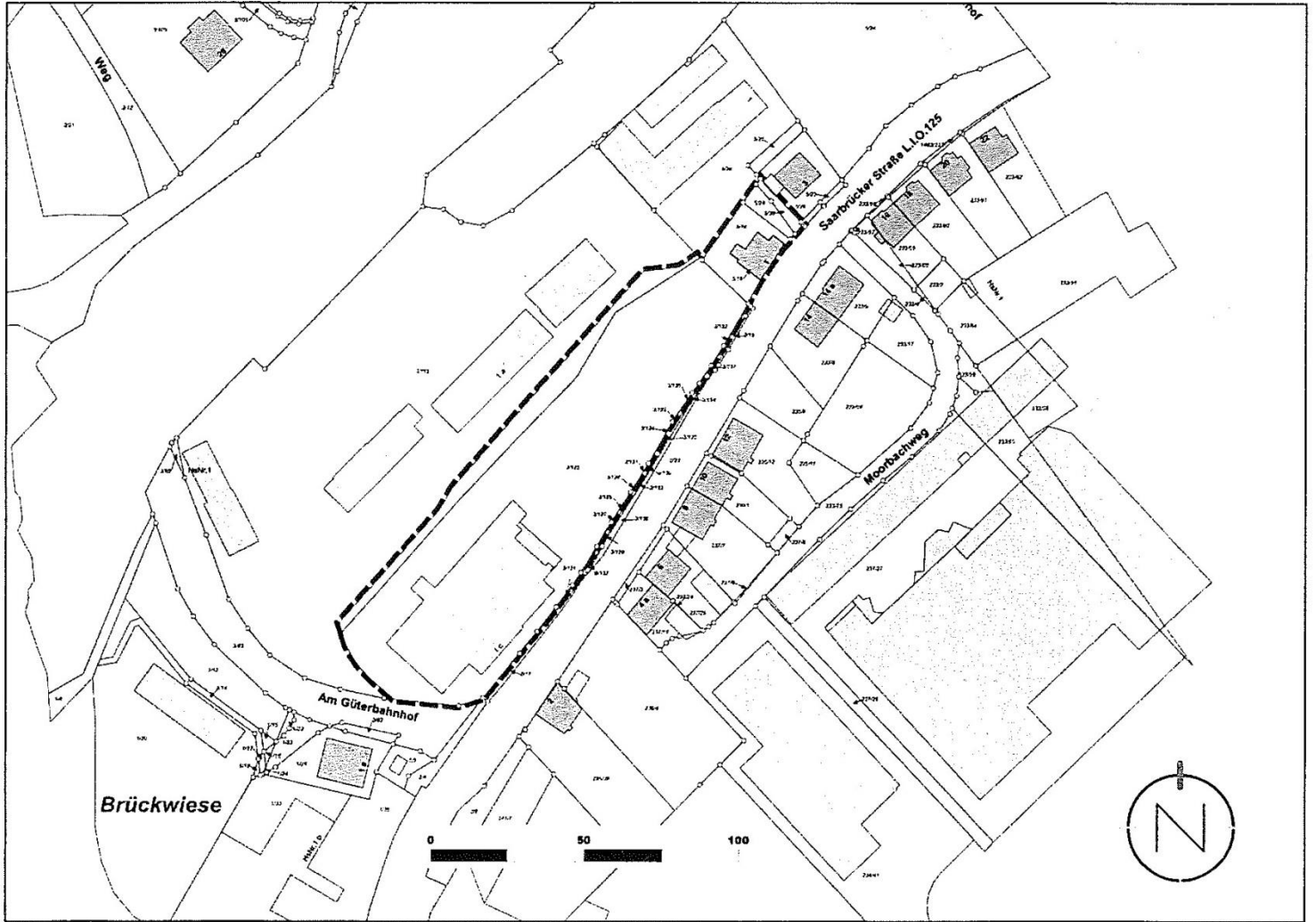
Friedrichsthal, 21.06.2018

Der Bürgermeister

R. Schultheis

# Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau LIDL-Markt Friedrichsthal“  
in der Stadt Friedrichsthal, Stadtteil Friedrichsthal



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan